

Entgeltordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom 18.08.1978 in der Fassung der 14. Änderung vom xx.xx.2023

§ 1

Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Volkshochschulkreises Lüdinghausen sind, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2

Höhe der Teilnehmerentgelte

- (1) Für Veranstaltungen in Kurs- oder Seminarform sowie bei Einzelveranstaltungen (nur eine Zusammenkunft) errechnet sich das Entgelt nach Art, Umfang und Aufwand der Veranstaltung und der Anzahl der geplanten Unterrichtseinheiten (UE). Der Basisbetrag beträgt ab dem 01.08.2023 2,40 € pro UE und ab dem 01.08.2024 2,50 € pro UE.
- (2) Studienfahrten und -reisen werden kostendeckend kalkuliert. Zusätzlich werden 5 v. H. der jeweils zu berechnenden Gesamtkosten für Verwaltungsleistungen erhoben.
- (3) Ab dem 01.08.2024 startet eine jährliche 2%ige Dynamisierung der Teilnahmeentgelte entsprechend der 2%igen Dynamisierung der Honorare (§ 3 der Honorarordnung des Volkshochschulkreises vom 28.12.1978 in der Fassung der 6. Änderung vom 16.12.2022).

§ 3

Sonstige Entgelte

Für zusätzliche Leistungen der VHS (Unterrichtsmedien, Geräte und Fachräume u. ä.) sowie Kursnebenkosten werden Zuschläge zu den Teilnahmeentgelten auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt. Die zur Kursteilnahme erforderlichen Lehr- und Lernmittel gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

§ 4

Sonderbestimmungen

Der VHS-Leitung kann anordnen, dass für bestimmte Veranstaltungen wegen ihres besonderen Inhaltes oder ihrer besonderen Kosten keine, ermäßigte oder höhere Entgelte erhoben werden.

§ 5

Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmerentgelten

- (1) Die gemäß § 2 zu entrichtenden Teilnahmeentgelte werden beim Nachweis der nachstehend genannten Voraussetzungen wie folgt herabgesetzt:
Empfänger nach SGB II (Bürgergeld), SGB III (Arbeitslosengeld I), SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen auf Antrag das halbe Entgelt.
- (2) Die VHS-Leitung kann auf begründeten Antrag auch in anderen Fällen Entgeltermäßigung, Ratenzahlung und Entgeltbefreiung bewilligen.
- (3) Ein Antrag auf Ermäßigung sowie entsprechende Nachweise der Berechtigung müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der VHS vorliegen. Eine spätere bzw. nachträgliche Berücksichtigung ist nicht möglich.

§ 6

Zahlungsweise

Die Teilnahmeentgelte werden mit der Anmeldung in voller Höhe fällig. Sie sind durch Erteilung der Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) bzw. Überweisung zu zahlen.

§ 7

Entgeltrückzahlung

- (1) Teilnahmeentgelte werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes der VHS auf Antrag erstattet:
 - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
 - b) anteilig, wenn ein Teil des Kurses ausfällt oder wenn ein Teilnehmender aus Krankheitsgründen (unter Vorlage eines ärztlichen Attests) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler handelt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmenden derjenige Betrag zu erheben bzw. von dem eingezahlten Teilentgelt einzubehalten, der der VHS für den zurückgetretenen Teilnehmenden in Rechnung gestellt worden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung in der Fassung der 14. Änderung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18.08.1978 in der 13. Fassung vom 22.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom 18.08.1978 in der Fassung der 14. Änderung vom xx.xx.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den xx.xx.2023

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister